

SATZUNGEN

des Vereines **„Österreichischer Fußball-Bund – ÖFB“**

ZVR-Nummer 191443963

gültig ab 1. Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck des Vereines	3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	4
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8 Organe des ÖFB	7
§ 9 Die Bundeshauptversammlung	7
§ 10 Aufgaben der Bundeshauptversammlung	9
§ 11 Das Präsidium	9
§ 12 Aufgaben des Präsidiums	10
§ 13 Das Direktorium	11
§ 14 Aufgaben des Direktoriums	12
§ 15 Der Präsident	12
§ 16 Der Generaldirektor	13
§ 17 Die Rechnungsprüfer	14
§ 18 Der Wahlausschuss	14
§ 19 Die Kommissionen und Komitees	15
§ 20 Rechtswirksamkeit der Beschlüsse	15
§ 21 Rechtsmittelsenat	16
§ 22 Schlichtung von Streitigkeiten	16
§ 23 Das Schiedsgericht	16
§ 24 Strafen	17
§ 25 Ausschluss von Personen	17
§ 26 Gleichstellung von Mann und Frau	18
§ 27 Unvorhergesehene Fälle	18
§ 28 Auflösung des Vereines	18
§ 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	18

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Österreichischer Fußball-Bund – ÖFB“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien; seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Österreichische Fußball-Bund (im folgenden ÖFB) stellt die nicht auf Gewinn gerichtete politisch und religiös neutrale gemeinnützige Vereinigung der Fußball-Landesverbände der Republik Österreich und der Österreichischen Fußball-Bundesliga (im folgenden Bundesliga) als Dachverband dar. Er ist Mitglied der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) sowie der Union des Associations Européennes de Football (UEFA). Diese Mitgliedschaft verpflichtet den Österreichischen Fußball-Bund sowie dessen Mitglieder zur Anerkennung der FIFA- und UEFA-Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen sowie des internationalen Spielkalenders.
2. Zweck des Vereines:
 - a) Förderung, Beaufsichtigung und Regelung des Fußballsports in Österreich unter Befolgung der Spielregeln des International Football Association Board (IFAB) sowie unter Beachtung der Grundsätze der Loyalität, Integrität und sportlichen Gesinnung als Ausdruck von Fair Play,
 - b) Vertretung des Fußballsports im In- und Ausland und Verkehr mit der FIFA und UEFA unter Beachtung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der FIFA und UEFA,
 - c) Regelung von Streitigkeiten im Fußballsport, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Landesverbände oder der Bundesliga fallen,
 - d) Veranstaltung von Spielen der Auswahlmannschaften des ÖFB sowie Regelung der im Rahmen des ÖFB ausgeschriebenen Bewerbe,
 - e) Erteilung von Auskünften und Abgabe von Gutachten in Angelegenheiten des Fußballsports,
 - f) Förderung der Landesverbände und der Bundesliga,
 - g) Vermarktung des Fußballsports, insbesondere die Beteiligung an Kapitalgesellschaften,
 - h) Führung der Zentralkartei für Spieler des ÖFB,
 - i) Organisation des Fußballtrainer- und Schiedsrichterwesens,
 - j) Durchführung der nationalen Lizenzierung auf Grundlage der UEFA-Bestimmungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in § 2 umschriebenen ideellen Mittel sowie die untenstehend angeführten materiellen Mittel erreicht werden:

- a) durch die in der Bundeshauptversammlung bestimmten Beiträge der Mitglieder, die bis 30. Juni eines jeden Jahres fällig sind,
- b) durch die Erträge der vom ÖFB veranstalteten Auswahlspiele.
- c) durch die Einhebung der vom ÖFB verhängten Geldstrafen,
- d) durch Spielermeldegebühren und die Erträge aus dem Verkauf von Drucksorten,
- e) durch den Anteil an Besonderen Bundessportförderungsmitteln, deren Aufteilung das Präsidium beschließt,
- f) durch Erträgnisse aus der Vermarktung des Fußballsports,
- g) durch Zinserträge, Spenden und sonstige Zuwendungen,
- h) durch jährliche Lizenzabgaben zur Ausstellung der Spielberechtigung (Spielerpass),
- i) durch die Gründung von Kapitalgesellschaften und die Erträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der ÖFB hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Angehörige. Kapitalgesellschaften können nicht ordentliche Mitglieder des ÖFB werden.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Bundesliga sowie die einzelnen Landesverbände, wobei je Bundesland nur ein Landesverband ordentliches Mitglied des ÖFB sein kann.
3. Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die den Fußballsport vor allem durch erhöhten Mitgliedsbeitrag fördern. Sie haben bei den Bundeshauptversammlungen weder Sitz- noch Stimmrecht.
4. Zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern können von der Bundeshauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Fußballsport – insbesondere um den ÖFB – besondere Verdienste erworben haben.
5. Angehörige sind die Mitglieder des Präsidiums, die Referenten und Kommissions- bzw. Komiteemitglieder, die Rechnungsprüfer und die als solche bezeichneten Funktionäre der Bundesliga.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Bundeshauptversammlung nach Vorlage der von den zuständigen politischen Behörden genehmigten Satzungen der Mitgliedswerber, die mit jenen des ÖFB in ihren Grundsätzen in Einklang stehen müssen. Politische Betätigung innerhalb des ÖFB und der einzelnen Landesverbände ist mit der ordentlichen Mitgliedschaft unvereinbar.
2. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Bundeshauptversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch den Tod.
2. Der Austritt kann zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Präsidium mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Das Präsidium kann den Ausschluss eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem ÖFB kann vom Präsidium wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Z. 4 genannten Gründen von der Bundeshauptversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.
6. Gegen Entscheidungen nach Z. 3 und 4 steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Berufung an die Bundeshauptversammlung des ÖFB zu, welche binnen 14 Tagen nach Zustellung schriftlich einzubringen ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des ÖFB teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Bundeshauptversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern bzw. deren Organen zu. Passiv wahlberechtigt sind ausschließlich volljährige und unbescholtene österreichische Staatsbürger.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Interessen des ÖFB nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ÖFB geschädigt werden könnte,
 - b) die Satzungen, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des ÖFB und die Beschlüsse und Weisungen seiner Organe zu beachten,
 - c) die Mitgliedsbeiträge in der von der Bundeshauptversammlung jährlich beschlossenen Höhe pünktlich einzubezahlen,
 - d) die nationalen und internationalen Anti-Doping Regelungen zu beachten sowie die dafür vorgesehenen Kontrollmaßnahmen zu dulden. Die entsprechenden Ausführungsregelungen erfolgen in den jeweiligen Besonderen Bestimmungen.
3.
 - a) Die Landesverbände dürfen nur solche Vereine als Mitglieder aufnehmen, deren Sitz in ihrem örtlichen Bereich liegt und deren Satzungen denen des ÖFB nicht widersprechen. Das Präsidium kann auf Antrag der betroffenen Landesverbände gestatten, dass einzelne Vereine eines Landesverbandes einem benachbarten Landesverband angeschlossen werden. Die einem benachbarten Verband angeschlossenen Vereine sind als dessen Mitglieder seinen Satzungen unterworfen.
 - b) Die Vereine haben Änderungen des Vereinsnamens, Sitzverlegungen und Vereinsumbildungen unter Einhaltung der Bestimmungen des Vereinsgesetzes vorzunehmen und die entsprechenden Unterlagen dem bzw. den betroffenen Landesverbänden und der Bundesliga bis jeweils 30. Juni eines jeden Jahres vorzulegen. Bei einem Wechsel des Standortes eines Vereines in den Bereich eines anderen Landesverbandes ist zusätzlich zur ordnungsgemäßen Anmeldung auch der Nachweis des Austrittes aus dem bisherigen Verband zu erbringen.
 - c) Mitglieder der Bundesliga können sowohl gemeinnützige Vereine als auch Kapitalgesellschaften sein, wobei die Beziehung zwischen Verein und allfälliger Kapitalgesellschaft unter Beachtung der Satzungen, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des ÖFB, der UEFA sowie der FIFA in schriftlicher Form zu regeln ist.
4. Mitglieder der Landesverbände können nur gemeinnützige Vereine sein. Die Landesverbände sind verpflichtet, die angeschlossenen Vereine zu verhalten, die in dieser Ziffer angeführte Bestimmung auch in die Statuten aufzunehmen.

5. Um die sportliche Integrität der ÖFB-Klubwettbewerbe zu gewährleisten, behält sich der ÖFB jedoch das Recht vor, dort einzugreifen und angemessene Maßnahmen zu treffen, wo die Gefahr besteht, dass ein und dieselbe natürliche oder juristische Person die Führung, die Verwaltung und/oder die sportlichen Leistungen von mehr als einem am gleichen Bewerb teilnehmenden Verein beeinflusst. In diesem Zusammenhang sind die entsprechenden UEFA und FIFA-Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.
6. Spielvereinbarungen eines Landesverbandes und der Bundesliga mit dem Ausland sind dem ÖFB unmittelbar nach Abschluss mitzuteilen. Organisatorische Bindungen eines Landesverbandes und der Bundesliga mit dem Ausland, die über eine Wettspielvereinbarung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des ÖFB. Die Funktionsfähigkeit der Unterausschüsse haben die Landesverbände und die Bundesliga durch Satzungen und ergänzende Vorstandsbeschlüsse zu sichern.
7. Die Landesverbände und die Bundesliga sind verpflichtet, Abschriften der Ausschreibung ihrer Hauptversammlung bis spätestens vierzehn Tage vor dem Termin und Abschriften des Protokolls ihrer Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen binnen Monatsfrist dem ÖFB zu übermitteln.

§ 8 Organe des ÖFB

Organe des ÖFB sind

- a) die Bundeshauptversammlung (§ 9)
- b) das Präsidium (§ 11)
- c) das Direktorium (§13)
- d) der Präsident (§15)
- e) der Generaldirektor (§16)
- f) die Rechnungsprüfer (§17)
- g) der Wahlausschuss (§ 18)
- h) die Kommissionen und Komitees (§ 19)
- i) der Rechtsmittelsenat (§ 21)
- j) das Schiedsgericht (§ 23)

§ 9 Die Bundeshauptversammlung

1. Die ordentliche Bundeshauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet jedes dritte Jahr spätestens im Juni statt. Der genaue Termin muss vom Präsidium mindestens drei Monate vorher festgesetzt werden.

2. Eine außerordentliche Bundeshauptversammlung hat auf Beschluss des Präsidiums, der ordentlichen Bundeshauptversammlung oder auf schriftlichen Antrag eines Landesverbandes bzw. der Bundesliga oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder des Abschlussprüfers stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Bundeshauptversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder, die Rechnungsprüfer, der Vorsitzende des Rechtsmittelsenates sowie die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder mindestens zwei Monate vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem ÖFB bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Tagesordnung ist mindestens einen Monat vor dem Termin zu versenden. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Bundeshauptversammlung muss jedenfalls folgende Punkte umfassen:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - b) Genehmigung der Mitschrift der letzten Bundeshauptversammlung;
 - c) Prüfung und Genehmigung der Rechenschaftsberichte sowie Entlastung des Präsidiums;
 - d) Bericht des Wahlausschusses, Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Rechtsmittelsenates sowie dreier Rechnungsprüfer;
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums, des Direktoriums, der Landesverbände und der Bundesliga.Bei allen Abstimmungen besteht Stimmpflicht. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann über Antrag des Betreffenden der Vorsitzende von der Stimmpflicht befreien.
5. Anträge zur Bundeshauptversammlung haben mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Bundeshauptversammlung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail beim ÖFB einzulangen. Nach dieser Frist oder in der Bundeshauptversammlung gestellte Anträge können nur dann zur Verhandlung und Abstimmung zugelassen werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit vorliegt.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Bundeshauptversammlung und Anträge nach Z. 5 – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. An der Bundeshauptversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, die Rechnungsprüfer, der Vorsitzende des Rechtsmittelsenates sowie die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Den einzelnen

Landesverbänden kommt dabei je eine Stimme zu, der Bundesliga kommen vier Stimmen zu.

8. Die Bundeshauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 6 ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Ist die Bundeshauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Bundeshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfassungen, mit denen die Satzungen des ÖFB geändert, der ÖFB aufgelöst oder die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen bzw. deren Höhe beschlossen werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlussfassungen über Angelegenheiten, die ausschließlich die Bundesliga betreffen, bedürfen der Zustimmung der Bundesliga.

§ 10 Aufgaben der Bundeshauptversammlung

Der Bundeshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Aufnahme ordentlicher sowie Bestätigung der Aufnahme außerordentlicher Mitglieder;
- b) Entgegennahme von Berichten der Präsidiums- und Direktoriumsmitglieder;
- c) Entgegennahme des Finanzberichts;
- d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und des Abschlussprüfers;
- e) Abstimmung über die Berichte und Erteilung der Entlastung;
- f) Wahl des Präsidenten und der weiteren Organe gemäß der Vorschläge des Wahlausschusses;
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- h) Beschluss über eingebrachte Anträge;
- i) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern, Auszeichnung verdienter Personen, Aberkennung von Ehrenpräsidenschaft und Ehrenmitgliedschaft sowie die Behandlung von Rechtsmitteln gegen den Ausschluss aus dem ÖFB;
- j) Satzungsänderungen, Auflösung des ÖFB;
- k) allfällige Bestellung eines Abschlussprüfers gemäß den Vorgaben des Vereinsgesetzes.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich aus folgenden in freier Wahl gewählten Personen zusammen: dem Präsidenten des ÖFB, dem Präsidenten der Bundesliga, den Präsidenten der Landesverbände und zwei weiteren Vertretern der Bundesliga. Weiters gehören dem Präsidium der Generaldirektor und der Vorstand der Bundesliga an, wobei diese kein Stimmrecht haben. Die Vertretung eines Präsidenten durch einen anderen Präsidenten derselben Region (Ost/Mitte/West) ist zulässig. Eine

Wiederbestellung in das Präsidium als stimmberechtigtes Mitglied ist ab dem vollendeten 67. Lebensjahr nur bei ausdrücklichem Verlangen des Verbandes des betroffenen Präsidiumsmitglieds und mit Zustimmung des ÖFB-Präsidiums möglich.

2. Bei Genehmigung von Budget, Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss erfolgt die Beiziehung der Rechnungsprüfer ohne Stimmrecht.
3. Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Präsidiums.
4. Die Einberufung des Präsidiums erfolgt durch den Präsidenten. Auf Antrag von drei Landesverbandspräsidenten oder zweier Landesverbandspräsidenten und des Bundesliga-Präsidenten ist das Präsidium binnen zweier Wochen einzuberufen, und hat die Präsidiumssitzung innerhalb zweier weiterer Wochen nach der Einberufung stattzufinden.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, worunter sich jedenfalls der Präsident oder einer seiner Stellvertreter befinden muss. Die gefassten Beschlüsse sind den Landesverbänden durch Übermittlung des Sitzungsprotokolls zur Kenntnis zu bringen.
6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. In Angelegenheiten, die ausschließlich die Bundesliga betreffen, ist eine Beschlussfassung des Präsidiums nur mit Zustimmung der Bundesliga möglich.
8. Die Bundeshauptversammlung kann das gesamte Präsidium oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Präsidiums können den Rücktritt jederzeit schriftlich gegenüber der Bundeshauptversammlung erklären.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegt
 - a) die Überwachung der Geschäfte des ÖFB;
 - b) die Beschlussfassung von Entscheidungen grundsätzlicher und weitreichender sportpolitischer Bedeutung;
 - c) die Genehmigung des Budgets sowie des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

- d) die Vorbereitung der Bundeshauptversammlung;
 - e) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Bundeshauptversammlung;
 - f) die Verwaltung des Vereinsvermögens: die Beschlussfassung über den Erwerb, die Verpfändung und Veräußerung unbeweglichen Vermögens, die Aufnahme von Darlehen und langfristigen Kapitalanlagen, der Verzicht auf erworbene Rechte, sowie sämtliche Beschlussfassungen über Angelegenheiten, aus denen dem ÖFB vermögensrechtliche Belastungen oder Verpflichtungen außerhalb des Haushaltsplanes entstehen;
 - g) die Erlassung von Bestimmungen, insbesondere über die Voraussetzungen für die Vereinszugehörigkeit von Spielern, für deren Vereinswechsel, deren Spielberechtigung, die Rechte und Pflichten der Vereine und Spieler (geregelt im Regulativ des ÖFB) sowie über die Spielerpässe;
 - h) die Festlegung der Meisterschafts- und Cupregeln;
 - i) die Erlassung von Vorschriften für die Strafausschüsse, für den Nachwuchsspielbetrieb sowie für die Genehmigung von Spielen gegen ausländische Vereine;
 - j) der Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - k) die Aufteilung der Besonderen Bundessportförderungsmittel;
 - l) die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder.
2. Das Präsidium übt das Aufsichtsrecht über die Landesverbände und die Bundesliga aus. Es ist berechtigt, Beschlüsse der Landesverbände und der Bundesliga aufzuheben, sofern diese gegen die Statuten der FIFA oder UEFA, die Satzungen des ÖFB oder die in § 12 Z. 1 lit. g) bis i) genannten Bestimmungen verstoßen.
3. Dagegen steht dem Landesverband und der Bundesliga, deren Beschluss aufgehoben oder abgeändert wurde, das Recht der Beschwerde an den Rechtsmittelsenat zu. Die Beschwerde muss binnen 14 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Aufhebungs- oder Abänderungsbeschlusses beim Rechtsmittelsenat eingebracht werden. Eine aufschiebende Wirkung kommt ihr nicht zu, es sei denn, dass der Rechtsmittelsenat im Einzelfalle der Revisionsbeschwerde eine aufschiebende Wirkung ausdrücklich zubilligt. Über die Beschwerde entscheidet der Rechtsmittelsenat endgültig.

§ 13 Das Direktorium

1. Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten des ÖFB, dem Präsidenten der Bundesliga, je einem Präsidenten der Region Ost, Mitte und West, einem weiteren Vertreter der Bundesliga sowie dem Generaldirektor und dem Vorstand der Bundesliga, wobei die beiden letztgenannten kein Stimmrecht besitzen. Weiters ist die Beiziehung externer Experten ohne Stimmrecht jederzeit möglich.

2. Die Funktionsdauer des Direktoriums beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Direktoriums.
3. Das Direktorium ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Vertreter, darunter der Präsident oder einer seiner Stellvertreter, beschlussfähig.
4. Das Direktorium wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen. Das Direktorium ist zudem einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
5. Das Direktorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die gefassten Beschlüsse sind dem Präsidium sowie den Landesverbänden durch Übermittlung des Sitzungsprotokolls zur Kenntnis zu bringen.
6. In Angelegenheiten, die ausschließlich die Bundesliga betreffen, ist eine Beschlussfassung des Direktoriums nur mit Zustimmung der Bundesliga möglich.
7. Das Präsidium kann das gesamte Direktorium oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Direktoriums können den Rücktritt jederzeit schriftlich gegenüber dem Präsidium erklären.

§ 14 Aufgaben des Direktoriums

In den Wirkungsbereich des Direktoriums fallen folgende Angelegenheiten:

- a) die Bestellung und Abberufung von Generaldirektor, Teamchef und Sportdirektor (der einer der Bereichsdirektoren ist),
- b) die Vorbereitung des Budgets,
- c) die laufende Budget-Kontrolle,
- d) die Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten von ÖFB und Bundesliga zur Vorbereitung von Präsidiumsbeschlüssen,
- e) Angelegenheiten von höchster Dringlichkeit, die ohne Aufschieben zu behandeln sind.

§ 15 Der Präsident

1. Der Präsident ist der höchste sportpolitische Funktionär des ÖFB und repräsentiert den Verband in nationalen und internationalen Sportangelegenheiten. Er ist berechtigt, diese Aufgaben zu delegieren.

2. Der Präsident beruft die Sitzungen des Direktoriums und des Präsidiums ein.
3. Er führt den Vorsitz in der Bundeshauptversammlung sowie in den Sitzungen des Direktoriums und des Präsidiums.
4. Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn im Vorsitz der Sitzungen von Bundeshauptversammlung und Präsidium ein anderes Präsidiumsmitglied entsprechend den Beschlüssen des Präsidiums. Bei Sitzungen des Direktoriums wird er entsprechend den Beschlüssen des Direktoriums vertreten.
5. Bei länger dauernder Verhinderung obliegt eine Beschlussfassung dem Präsidium.

§ 16 Der Generaldirektor

1. Der Generaldirektor ist das vom Direktorium mit der operativen Geschäftsführung betraute geschäftsführende Organ des ÖFB. Er wird vom Direktorium für die Dauer von maximal vier Jahren bestellt. Er führt die laufenden Geschäfte und trifft Entscheidungen in all jenen Angelegenheiten, die nach den Satzungen nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er ist berechtigt, Entscheidungen mit vermögensrechtlichen Belastungen im Rahmen des Budgets allein zu treffen. Er vertritt den ÖFB nach außen, insbesondere vor Behörden und anderen Körperschaften. Die Dienstnehmer des ÖFB unterstehen seinen Weisungen. Bei Gefahr im Verzug ist der Generaldirektor berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Bundeshauptversammlung, des Präsidiums oder des Direktoriums fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, die im Innenverhältnis jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das dazu berufene Organ bedürfen. In Zusammenarbeit mit den Bereichsdirektoren bildet er das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.
2. Dem Generaldirektor obliegt die Organisation und Führung der Administration, die Bestellung allfälliger weiterer Bereichsdirektoren für die Dauer von maximal vier Jahren sowie die Anstellung, Führung und Entlassung von Mitarbeitern, soweit dies nicht anderen Gremien vorbehalten ist. Der Generaldirektor ist der Bundeshauptversammlung, dem Präsidium und dem Direktorium für seine Tätigkeit verantwortlich. Weitere Details für seine Tätigkeit sind in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt, die vom Präsidium beschlossen werden muss.
3. Schriftstücke, insbesondere solche in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) im Rahmen des Budgets sind vom Generaldirektor und dem zuständigen Bereichsdirektor gemeinsam zu unterfertigen. Schriftstücke in Geldangelegenheiten außerhalb des Budgets sind vom Generaldirektor und dem zuständigen Bereichsdirektor nach Zustimmung durch das

Präsidium gemäß § 12 Z. 1 lit. f zu unterfertigen.

4. Schriftstücke in laufenden Verwaltungsangelegenheiten werden nur vom Generaldirektor gefertigt.
5. Der Generaldirektor ist verpflichtet, über Verlangen des Präsidenten oder der Rechnungsprüfer jederzeit Rechnung zu legen. Er hat in den Sitzungen des Präsidiums und des Direktoriums über die finanzielle Situation des ÖFB zu berichten.

§ 17 Die Rechnungsprüfer

1. Die drei Rechnungsprüfer werden von der Bundeshauptversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Auf alle Fälle währt die Funktionsdauer bis zur Wahl eines, zweier oder dreier neuer Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt unabhängig von den allenfalls zu bestellenden Abschlussprüfern die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses (Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie statutengemäße Mittelverwendung). Sie nehmen an den entsprechenden Sitzungen des Präsidiums teil und haben dem Präsidium sowie der Bundeshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Sie haben im Präsidium bei Genehmigung von Budget, Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss Sitz-, aber kein Stimmrecht. Das Ergebnis der Überprüfung ist einem allfällig zu bestellenden Abschlussprüfer vorzulegen.
3. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung oder Rücktritt.
4. Die Bundeshauptversammlung kann die Rechnungsprüfer ihres Amtes entheben. Ein Rechnungsprüfer kann den Rücktritt schriftlich dem Präsidium gegenüber erklären.

§ 18 Der Wahlausschuss

1. Das Präsidium hat spätestens acht Wochen vor der Bundeshauptversammlung einen Wahlausschuss einzusetzen. In diesen entsenden die Landesverbände und die Bundesliga je einen Vertreter.
2. Das Präsidium hat die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses einzuberufen. In dieser ist aus der Mitte der Wahlausschussmitglieder ein Vorsitzender sowie dessen Stellvertreter mit jeweils einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

3. Der Wahlausschuss hat der Bundeshauptversammlung einen Wahlvorschlag zu erstatten, in welchen Vorschläge für die Wahl des Präsidenten des ÖFB, der Mitglieder des Rechtsmittelsenates sowie dreier Rechnungsprüfer zur direkten Wahl durch die Bundeshauptversammlung aufzunehmen sind.

§ 19 Die Kommissionen und Komitees

1. Das Präsidium ist berechtigt, durch Beschluss für besondere Aufgaben des ÖFB Kommissionen zu bestellen und deren konkrete Tätigkeitsbereiche festzulegen. Der Vorsitz einer Kommission obliegt dabei in der Regel einem Mitglied des Präsidiums, wobei jeder Kommission zudem drei Vertreter der Landesverbände und zwei Vertreter der Bundesliga anzugehören haben. Gehört der Kommission kein Präsidiumsmitglied an, hat das Präsidium zusätzlich ein Mitglied – ohne Stimmrecht – in die Kommission zu entsenden.
2. Die Gesamtanzahl der Mitglieder jeder einzelnen Kommission ist grundsätzlich mit sechs, höchstens jedoch acht Personen (bei Beiziehung von zwei externen Experten) beschränkt. In Ausnahmefällen, insbesondere aufgrund der Komplexität der durch eine Kommission zu erledigenden Aufgabe, kann das Präsidium den Beschluss fassen, dass die Zahl der Mitglieder einzelner Kommissionen auf die erforderliche Anzahl aufgestockt wird.
3. Die Kommissionen sind in Absprache mit dem Präsidium berechtigt, Komitees zu bilden. Die Gesamtanzahl der Mitglieder jedes Komitees ist mit sechs, höchstens jedoch acht Personen, beschränkt.
4. Das Präsidium hat jedenfalls binnen zwei Monaten nach seiner Wahl durch die Bundeshauptversammlung durch Beschluss eine Schiedsrichterkommission sowie deren Vorsitzenden zu bestellen.

§ 20 Rechtswirksamkeit der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der einzelnen Organe des ÖFB sind für alle Mitglieder bindend.
2. Die Beschlüsse treten mit der Zustellung der Sitzungsprotokolle oder der schriftlichen Beschlussausfertigung in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Termin bestimmt wird.

§ 21 Rechtsmittelsenat

Wahl, Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

1. Die Mitglieder des Rechtsmittelsenates werden über Vorschlag des Wahlausschusses von der Bundeshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Auf jeden Fall währt deren Funktionsperiode bis zur Wahl eines neuen Rechtsmittelsenates.
2. Der Rechtsmittelsenat besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter (der gleichzeitig Rechtsmittelreferent sein kann) und den drei Rechtsmittelreferenten, wobei alle Genannten Juristen sein müssen, sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
3. Der Rechtsmittelsenat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig, wobei sich darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden müssen.
4. Die entsprechenden Ausführungsregelungen erfolgen in den jeweiligen Besonderen Bestimmungen.

§ 22 Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Landesverbänden bzw. Landesverbänden und der Bundesliga, zwischen Mitgliedern bzw. Spielern verschiedener Landesverbände oder Mitgliedern bzw. Spielern der Bundesliga und einem Landesverband und vice versa hinsichtlich der fußballrechtlichen Bestimmungen benennt der Generaldirektor einen dritten Landesverband. Dieser weist die Streitsache in erster Instanz seinem zuständigen Ausschuss zu. In zweiter Instanz entscheidet die zweite Instanz des bestimmten Landesverbandes. Weitere Ausführungs- und Sonderregelungen erfolgen in den jeweiligen Besonderen Bestimmungen.

§ 23 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist nach Ausschöpfung des vereinsinternen Instanzenzuges des ÖFB soweit möglich ein nach den §§ 577 ff ZPO eingerichtetes Schiedsgericht zuständig, welches endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist dann ausgeschlossen.
2. Die einzelnen Vereinsmitglieder des ÖFB sind berechtigt, zur Schlichtung von Streitigkeiten aus ihren jeweiligen Vereinsverhältnissen ebenfalls nach Ausschöpfung des vereinsinternen Instanzenzuges soweit möglich Schiedsgerichte vorzusehen.

§ 24 Strafen

1. Verstöße gegen Bestimmungen und Anordnungen des ÖFB sind von den zuständigen Organen unter Anwendung der Besonderen Bestimmungen zu verfolgen.
2. Verstöße gegen diese Satzungen und Beschlüsse von Organen des ÖFB durch die Landesverbände, die Bundesliga, Mitglieder des Direktoriums, des Präsidiums, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden vom Rechtsmittelsenat untersucht und bestraft.
3. Als Strafen können verhängt werden: Rüge, Geldstrafe, Sperre oder Ausschluss aus dem ÖFB. Die gleichzeitige Verhängung mehrerer Strafen ist unzulässig. Geldstrafen müssen innerhalb von vier Wochen nach Verlautbarung erlegt werden. Säumnis im Erlag von Geldstrafen kann Sperre und Ausschluss nach sich ziehen.
4. Ein ausgeschlossener Landesverband und die Bundesliga haben das Recht, innerhalb von vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung des Ausschlusses an eine außerordentliche Bundeshauptversammlung einzuberufen, die spätestens vier Wochen nach Einlangen der Berufung anzusetzen ist und nur über die Berufung zu entscheiden hat. Im Übrigen gelten für diese außerordentliche Bundeshauptversammlung sinngemäß die Bestimmungen über die Bundeshauptversammlung.

§ 25 Ausschluss von Personen

1. Natürliche Personen, die Mitglied eines Landesverbandes oder der Bundesliga sind und die durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener, strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, sind vom zuständigen Landesverband oder der Bundesliga auszuschließen. Die Landesverbände und die Bundesliga sind verpflichtet, sofort nach Kenntnis der Rechtskraft eines solchen Urteiles den Ausschluss auszusprechen und dem Präsidium zur Bestätigung vorzulegen. Bei bedingten Verurteilungen oder in anderen berücksichtigungswürdigen Fällen kann von einem Ausschluss abgesehen werden.
2. Ausgeschlossene Personen können weder Mitglieder noch Angehörige eines anderen Landesverbandes und der Bundesliga werden.
3. Gemäß Z.1 ausgeschlossene Personen können über Antrag eines Landesverbandes bzw. der Bundesliga vom Präsidium wieder aufgenommen werden.
4. Außerordentliche Mitglieder können, wenn sie ihre Verpflichtungen nicht einhalten, vom Präsidium

ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist von der Bundeshauptversammlung zu bestätigen.

§ 26 Gleichstellung von Mann und Frau

Die in den Satzungen verwendete männliche Form von Personen gilt auch für Frauen.

§ 27 Unvorhergesehene Fälle

In allen in den Satzungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das Präsidium.

§ 28 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Bundeshauptversammlung und nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung bzw. des Wegfalls des begünstigten Vereinszwecks ist ein allfälliges Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva durch den von der Bundeshauptversammlung zu bestellenden Liquidator im Sinne der §§ 34 ff. BAO für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Fußballsports zu verwenden.

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzungen treten nach den geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes in Kraft. Die administrativen Umsetzungen innerhalb der Geschäftsstelle haben binnen vier Wochen nach Inkraft-Treten der Satzungen zu erfolgen.
2. Bereits anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen der bisher geltenden Satzungen zu Ende zu führen.
3. Die Landesverbände und die Bundesliga haben ihre Satzungen bei ihrer nächsten ordentlichen Hauptversammlung diesen Satzungen soweit erforderlich anzupassen.

Mayrhofen, am 30. Mai 2010
Ordentliche Bundeshauptversammlung
des Österreichischen Fußball-Bundes